

SATZUNG

DER DEUTSCHEN FACHGESELLSCHAFT FÜR MARKET ACCESS - DFGMA E.V.

§ 1

BEZEICHNUNG VON PERSONEN UND FUNKTIONEN

Soweit die Satzung bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese das weibliche Geschlecht ausdrücklich mit ein.

§ 2

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein heißt Deutsche Fachgesellschaft für Market Access – DFGMA e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

ZWECK UND ZIEL

- (1) Zweck der Fachgesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Market Access von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Unter Market Access wird unter anderem der gesetzlich reglementierte Marktzugang von Arzneimitteln und Medizinprodukten verstanden. Market Access trägt somit maßgeblich dazu bei, dass innovative pharmazeutische und medizintechnische Produkte dem Gesundheitsmarkt zugeführt werden, um so Patienten und Bürgern eine optimale und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben aus der Wissenschaftsförderung:

- a) Sammlung, Zusammenführung und Analyse des vorhandenen Forschungswissenstands zum Market Access in Deutschland und international,
- b) Anregung und Förderung wissenschaftlicher Vorhaben zur Verbesserung des Marktzugangs von innovativen Arzneimitteln und Medizinprodukten durch Aufzeigen des Patientenbedarfs,
- c) Bekanntmachung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zum Market Access,
- d) Bewusstseinschaffung, Aufklärung und Information von Patienten, Ärzten, Bürgern und der Öffentlichkeit über Zweck und Chancen des Marktzugangs innovativer Produkte durch mündliche und schriftliche Publikationen, den Aufbau einer Informationsplattform, sowie die Ausrichtung von Kongressen und Workshops zur wissenschaftlichen Erörterung der Thematik und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen,
- e) wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften mit thematischem Bezug und der Austausch mit sonstigen wissenschaftlichen Organisationen,
- f) Förderung von Market Access-Themen in Forschung und akademischer Bildung.

- (2) Ziel der Gesellschaft ist die Etablierung und Weiterentwicklung von Forschungsideen- und -ergebnissen sowie von praktischen Instrumenten zum Market Access im deutschsprachigen Raum, aber auch im internationalen Austausch mit Fokus auf das deutsche Gesundheitswesen. Ziel ist dabei insbesondere die Aufklärung der Öffentlichkeit und die Vermittlung transparenter Informationen über den Prozess des Marktzugangs von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie die wissenschaftliche Begleitung des Marktzugangs, um innovative, nutzenstiftende und dem Patientenwohl dienende Arzneimittel und Medizinprodukte in der Versorgungslandschaft zu positionieren.

§ 4

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Fachgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachgesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn.
- (3) Mittel der Fachgesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fachgesellschaft.
- (4) Ausgaben, die dem Zweck der Fachgesellschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen an keine Person geleistet werden.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Deutsche Fachgesellschaft für Market Access e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Fachgesellschaft können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbände, Vereine, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und weitergehende Organisationen, die die Bestrebungen der Fachgesellschaft fördern und zur Zahlung eines Jahresbeitrages bereit sind.
- (3) Neu aufzunehmende Mitglieder müssen einen Antrag bei der Deutschen Fachgesellschaft für Market Access e.V. stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Einsprüche gegen dessen Entscheidungen die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Liquidation des Geschäftsbetriebes, durch Austritt und ferner durch Ausschluss, wenn trotz dreimaliger Erinnerung für ein Jahr Beiträge nicht gezahlt worden sind. Die Wiederaufnahme in die Fachgesellschaft kann ohne weiteres erfolgen, sobald die Beiträge nachgezahlt worden sind. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung endgültig. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Ehrenmitglieder zu ernennen, die mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen. Diese Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern im Sinne des § 5 (2) werden Beiträge erhoben, die im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Er setzt sich zwingend zusammen aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie einem Schriftführer. Der Vorstand kann in Abhängigkeit von der funktionalen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung um weitere drei Beisitzer ergänzt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt, die dem Ablauf ihrer Amtszeit vorangeht. Vorstandswahlen im Blockverfahren sind zulässig. Mehrere aufeinander folgende Amtszeiten sind zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Fachgesellschaft zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Einzelvertretungsbefugnis durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dieser setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese Personen sind in der Vertretung an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist gehalten, die Kassenführung im Laufe des Jahres zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, eine Person mit der Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Fachgesellschaft zu betrauen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, E-Mail oder per Telefax einberufen. Mitgliederversammlungen können auch über das Internet abgehalten werden.
Die Einladung muss sechs Wochen vor dem Termin mit einer vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung verschickt werden. Mitglieder können vorher schriftlich Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand übersenden.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Das Stimmrecht kann auch auf elektronischem Wege ausgeübt werden. Auf eine elektronische Signatur, sowohl qualifiziert als auch einfach, wird verzichtet. Mitgliedern ohne E-Mail Zugang wird die Möglichkeit eingeräumt, per Briefwahl abzustimmen. Zulässig ist ferner, die gesamte Wahl auf elektronischem Wege abzuhalten, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt sowie über die Vergütung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen jenseits von § 9 (2), Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - d) Wahl der Person für die Revision und Entgegennahme des Revisionsberichts im Sinne des § 9.

§ 10 REVISION

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Aufgabe der Revision. Die Revision beinhaltet die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung der Fachgesellschaft ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Evangelische Stiftung Alsterdorf (rechtsfähige Stiftung privaten Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2016 in Oestrich-Winkel verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oestrich-Winkel, 24. Februar 2016